

Arbeitgeberdarlehen bis 2.600 Euro lohnsteuerfrei

Ein Arbeitgeberdarlehen liegt vor, wenn der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter Geld auf der Rechtsgrundlage eines Darlehensvertrags überlässt.

Etwaige Zinsvorteile, die der Arbeitnehmer erhält, sind als Arbeitslohn zu beurteilen.

Zinsvorteile die der Arbeitgeber oder aufgrund des Dienstverhältnisses ein Dritter dem Arbeitnehmer gewährt, gehören als Sachbezug grundsätzlich zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn.

Eine Freigrenze gilt für kleinere Arbeitgeberdarlehen bis zu 2.600 Euro, die lohnsteuerlich und daher auch beitragsrechtlich ohne Bedeutung sind.

Prüfung der 2.600-Euro-Freigrenze

Für die Prüfung dieser Freigrenze ist die noch nicht getilgte Darlehenssumme am Ende des Lohnzahlungszeitraums maßgebend. Mehrere vom Arbeitgeber getrennt gewährte Darlehen sind hierbei zusammenzurechnen.

Arbeitgeberdarlehen über 2.600 Euro

Übersteigt die noch nicht getilgte Darlehenssumme am Ende des Lohnzahlungszeitraums die Freigrenze von 2.600 Euro, gehören Zinsvorteile als Sachbezüge zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Zinsvorteile liegen jedoch nicht vor, wenn der Arbeitgeber dem Mitarbeiter ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz gewährt - sog. Maßstabszinssatz.

Aufzeichnungspflichten

Die Ermittlung der steuerpflichtigen Zinsvorteile muss vom Arbeitgeber dokumentiert und als Beleg zum Lohnkonto genommen werden. Auf Verlangen des Arbeitnehmers sind sie diesem formlos mitzuteilen.

Marktüblicher Zinssatz als Bewertungsmaßstab

Bei Arbeitgeberdarlehen entspricht der "übliche Endpreis" dem marktüblichen Zinssatz für vergleichbare Darlehen. Ein üblicher Endpreis kann sich dabei aus dem Angebot eines Kreditinstituts für ein vergleichbares Darlehen ergeben. Zur Ermittlung des üblichen Endpreises ist vom marktüblichen Zinssatz ein Abschlag in Höhe von 4% vorzunehmen.

Bewertung mit dem günstigsten Marktpreis zulässig

Alternativ kann auch der günstigste Preis für ein vergleichbares Darlehen angesetzt werden, zum Beispiel Internetangebote von Direktbanken - dann kommt aber der vierprozentige Bewertungsabschlag nicht zur Anwendung.

Vereinfachung: Bundesbankstatistik nutzen

Aus Vereinfachungsgründen können die der Deutschen Bundesbank zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze herangezogen werden. Auch hier gilt der 4%-Bewertungsabschlag.

Zinersparnis rechnet zu den Sachbezügen

Zinersparnisse aus einem Arbeitgeberdarlehen, welches zu günstigeren Konditionen als am Markt üblich gewährt wird, stellen einen Sachbezug dar. Dagegen handelt es sich um Barlohn, wenn der Arbeitnehmer das Darlehen bei einer Bank oder einem Dritten aufnimmt und der Arbeitgeber die marktüblichen Zinsen teilweise oder ganz übernimmt

(Zinszuschuss). Die Abgrenzung zwischen Bar- bzw. Sachlohn hat Bedeutung wegen der Anwendung der 44- Euro-Sachbezugsfreigrenze.

Hinweis: Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 19. Mai 2015 zur steuerlichen Behandlung von Arbeitgeberdarlehen